

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7fa3f9f1-b1d9-325d-804e-431fbf7c1882>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB X
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-10-1

## § 60 SGB X - Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

(1) <sup>1</sup>Jeder Vertragschließende kann sich der sofortigen Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des [§ 53 Abs. 1 Satz 2](#) unterwerfen. <sup>2</sup>Die Behörde muss hierbei von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat, vertreten werden.

(2) <sup>1</sup>Auf öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist [§ 66](#) entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Will eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine sonstige Personenvereinigung die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betreiben, so ist [§ 170 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Richtet sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine Behörde, ist [§ 172 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) entsprechend anzuwenden.

